



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARDWARE, STANDARD- UND INDIVIDUALSOFTWARE

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der intex Informations-Systeme GmbH und den Kunden im In- und Ausland, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist der Kunde, wenn er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Die AGB der intex Informations-Systeme GmbH gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsannahme des Kunden unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten der intex Informations-Systeme GmbH und des Kunden richten sich nach den folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- 2.1 Individuell vereinbarte Verträge;
- 2.2 diese allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- 2.3 Servicebedingungen für die Software-Pflege
- 2.4 gesetzliche Vorschriften.

3. Angebote, Auftragsbestätigungen

3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch intex Informations-Systeme GmbH schriftlich bestätigt wird.

3.2 Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Auftraggeber unzumutbare Änderung erfährt.

4. Lieferung und Installation

4.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart werden. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

4.2 Ist intex Informations-Systeme GmbH mit der Lieferung in Verzug, so steht dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von vier Wochen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

4.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die intex Informations-Systeme GmbH ihre Leistung ohne Verzögerung unter angemessenen Arbeitsbedingungen erbringen kann. Insbesondere werden geeignete Räume und alle für eine ordnungsgemäße Installation erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

4.4 Die Lieferfrist und andere Termine verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskämpfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern intex Informations-Systeme GmbH kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, des weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, wobei unsere Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

4.5 Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung beim Auftraggeber. Tritt der Fall 4.3 ein, so geht der Gefahrenübergang bei Versandbereitschaft von intex Informations-Systeme GmbH auf den Auftragnehmer über.

5. Vergütungsbedingungen, Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Für die Überlassung der Software zahlt der Kunde an intex Informations-Systeme GmbH die in der betreffenden Auftragsbestätigung von intex Informations-Systeme GmbH festgelegte Lizenzgebühr. Einzelheiten zu den Bedingungen werden in der betreffenden Auftragsbestätigung geregelt.

5.2 Die Vergütung der Leistungen von intex Informations-Systeme GmbH im Rahmen von Dienst- bzw. Projektleistungen und einzelnen zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Pflege erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes von intex Informations-Systeme GmbH gemäß der betreffenden Auftragsbestätigung von intex Informations-Systeme GmbH, wenn nichts anderes vereinbart ist. Einzelheiten zur Erbringung professioneller Dienstleistungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Beratung" geregelt.

5.3 Die Höhe der für die Softwarepflege vom Kunden an intex Informations-Systeme GmbH jährlich zu entrichtenden Vergütung ergibt sich aus den Informationen zur Softwarepflege. Sollte der Kunde weitere Lizenzen, Module oder sonstige Software erwerben, wird die Vergütung für die Softwarepflege entsprechend angepasst. Einzelheiten dazu werden in den Vertragsbedingungen für SOFTWARE-PFLEGE geregelt.

5.4 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten, Spesen, der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sind ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung zur Zahlung fällig.

5.5 Nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen kann aufgerechnet werden.



6. Eigentumsübergang

6.1 intex Informations-Systeme GmbH behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus den Geschäftsbedingungen gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüchen vor. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist intex Informations-Systeme GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Bei Rücktritt durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber intex Informations-Systeme GmbH unbeschadet weiterer Schadensansprüche, eine Entschädigung in Höhe von 15% des Kaufpreises für die Nutzung der Hardware zu bezahlen.

7. Gewährleistung

7.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend vom Tag der ersten Aufstellung. Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Hardware schriftlich zu melden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar.

7.3 intex Informations-Systeme GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Gewährleistung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten erfolgt für den Auftraggeber kostenlos.

7.4 Eine Gewährleistungspflicht von intex Informations-Systeme GmbH beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch intex Informations-Systeme GmbH oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.5 Ein weitergehender Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch intex Informations-Systeme GmbH zurückzuführen.

7.6 Die Haftung der intex Informations-Systeme GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt.

7.7 Soweit die Haftung der intex Informations-Systeme GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der intex Informations-Systeme GmbH.

7.8 Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die intex Informations-Systeme GmbH aus dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der intex Informations-Systeme GmbH beruhen.

7.9 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf von der intex Informations-Systeme GmbH hergestellte Teile. Soweit es sich bei dem mangelhaften Gegenstand um ein Fremdprodukt handelt (Beispiel: Hardware) und der Mangel seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich der intex Informations-Systeme GmbH hat, tritt die intex Informations-Systeme GmbH ihre gegen den Hersteller, Vorlieferanten oder Autoren bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber ab. In diesem Falle kann eine von der intex Informations-Systeme GmbH – dann den Ziffer 7.1 bis 7.8 entsprechende – Gewährleistung nur verlangt werden, wenn die Ansprüche gegen den Hersteller, den Vorlieferanten oder den Autoren trotz rechtzeitiger gerichtlicher Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind oder die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist. Grundsätzlich gelten bei Hardwarelieferungen Gewährleistung und Garantie der Hersteller bzw. Vorlieferanten.

7.10 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und intex Informations-Systeme GmbH geschlossene Verträge.

8. Abtretung

Die Rechte des Auftraggebers aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.

9. Datenschutz

9.1 Der Kunde und intex verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst insbesondere jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Von der Vertraulichkeitspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. intex nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, die jeweils andere Partei erklärt zuvor schriftlich ihre Einwilligung.

9.2 Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen wird intex bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

9.3 Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes. Insoweit die Leistungen von intex eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO darstellen oder die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO besteht, schließen die Parteien gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß dem auf <https://intex.software/de/news/downloads/#4> verfügbaren Vertragstext ab.



II. Zusätzliche Bestimmungen für Softwareleistungen

Die Bestimmungen des Punktes II gelten ausschließlich für Software, die der Auftraggeber kauft, least oder individuell erstellen lässt.

1. Leistungsumfang

1.1 Der Leistungsumfang von Standardsoftware ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichend oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Die Programmfestlegung für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf Angaben des Auftraggebers und bildet die Grundlage für die Programmierung. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages eine Kontaktperson zu benennen, die den Mitarbeitern der intex Informations-Systeme GmbH während der Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

1.3 Der Weiterverkauf der von intex Informations-Systeme GmbH gelieferten Software ist ausgeschlossen.

1.4 Die Software wird in Form der ablauffähigen Programmphase auf kostenpflichtigen Datenträgern geliefert.

2. Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

2.1 Mit der Lieferung und Bezahlung der Softwareprogramme wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm. Das Eigentum und Urheberrecht an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von intex Informations-Systeme GmbH entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei intex Informations-Systeme GmbH bzw. dem Hersteller. Der Auftraggeber erhält die Nutzung nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken und nur während der Softwarepflege-Vertragszeit. Dies gilt auch dann, wenn das Produkt allein für den Auftraggeber entwickelt worden ist. Das Nutzungsrecht durch intex Informations-Systeme GmbH bleibt hiervon unberührt.

2.2 Die Nutzung der Software darf nur auf der vereinbarten Hardware erfolgen. Jede andere Nutzung, insbesondere auf anderen Hardware-Systemen, bedarf der besonderen Vereinbarung.

2.3 Die Reproduktion der Programme, ganz oder auszugsweise, auf gleiche oder andere Träger ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Auftraggeber zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Diese Reproduktionen dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Sie dürfen vom Erwerber nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Programme und den Originaldatenträger Dritten weder weiterzugeben noch in sonst irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen des Auftraggebers oder Tochtergesellschaften. Ausgeschlossen ist auch die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise zum Zwecke der gleichzeitigen mehrfachen Verwendung des Betriebes des Auftraggebers zur Nutzung auf mehreren Computersystemen.

2.5 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Programmhandbücher und andere Unterlagen.

2.6 Eine Verletzung der Bestimmungen unter Ziffer 2 berechtigt intex Informations-Systeme GmbH, vom Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe des 3-fachen Software-Bruttopreises für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern.

3. Abnahme und Gewährleistung

3.1 Die jeweils fertiggestellte Software wird dem Auftraggeber im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welchem dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat.

3.2 intex Informations-Systeme GmbH leistet kostenlose Mängelbeseitigung für Programmfehler, die innerhalb von einem Jahr nach Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges auftreten. Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich dabei nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. intex Informations-Systeme GmbH kann seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Auftraggeber eine neue Programmversion zur Verfügung gestellt wird. Die intex Informations-Systeme GmbH ist berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Sache im Verantwortungsbereich von intex Informations-Systeme GmbH. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber die Software Programme selbst geändert oder erweitert hat.

3.3 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch intex Informations-Systeme GmbH oder die Befriedigung aus den abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3.4 Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch intex Informations-Systeme GmbH zurückzuführen. Die Haftung der intex Informations-Systeme GmbH für die einfach fahrlässige (d.h. nicht vorsätzliche und nicht grob fahrlässige) Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist auf den Ersatz typischerweise entstehenden Schadens begrenzt. Soweit die Haftung der intex Informations-Systeme GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der intex Informations-Systeme GmbH. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ersatzansprüche des Kunden gegen die intex Informations-Systeme GmbH aus dem Produkthaftungsgesetz. Dieser Haftungsausschluss und diese Haftungsbegrenzung gelten ferner nicht für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der intex Informations-Systeme GmbH beruhen.

3.5 Stellt sich heraus, dass Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so ist intex Informations-Systeme GmbH berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.



3.6

Für Software der EASY SOFTWARE AG (EASY-Software) gilt:

3.6.1 Zusätzlich und vorrangig zu den gegenständlichen AGB vereinbaren die Parteien für die Nutzung von Software der EASY SOFTWARE AG (EASY-Software) die Geltung der Allgemeinen Lizenzbedingungen der EASY SOFTWARE AG (abrufbar unter <https://easy-software.com/de/contracts/alb/>) und deren „Licensing Policy – Lizenzdefinitionen, Metriken und sonstige Lizenzbedingungen“ (abrufbar unter <https://easy-software.com/de/contracts/alb/policy/>). Der Kunde unterwirft sich diesen zusätzlichen Bedingungen ausdrücklich.

3.6.2 Sollten sich Widersprüche zwischen den vorliegenden AGB einerseits und den EASY Lizenzbedingungen oder der EASY Licensing Policy andererseits bzw. Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung der Regelwerke ergeben, so gelten im Zweifel für die Nutzung von EASY-Software die Bestimmungen der EASY-Lizenzbedingungen und der EASY Licensing Policy vorrangig. Sollte eine vorrangige Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB.

3.6.3 Falls anderes nationales Recht (z.B. Schweiz):

Soweit in den Lizenzbedingungen der EASY oder in der EASY Licensing Policy auf deutsches Recht (z.B. UrhG oder AktG) verwiesen wird, gilt die sinngemäße Vorschrift nach dem Recht des betreffenden Landes als vereinbart. Soweit in den zusätzlichen Bedingungen deutsche Feiertage oder deutsche Besonderheiten genannt werden, gelten die Feiertage des betreffenden Landes oder Pendants als vereinbart.

4. Schadenersatz bei Nichtabnahme

4.1. Sollte der Auftraggeber nach Vertragsschluss die Erfüllung des Vertrages ablehnen, ist intex Informations-Systeme GmbH unabhängig davon bei Software berechtigt, den kompletten Softwarebetrag, der sich auf den in Ziff. II. 1. genannten Leistungsumfang bezieht bzw. in der betreffenden Auftragsbestätigung ersichtlich ist, in Rechnung zu stellen.

4.2 Bei Service- und Dienstleistungen lt. Ziff. I. 5.2 ist die intex Informations-Systeme GmbH berechtigt, statt einer Vertragserfüllung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20% des Umsatzes zu verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

5. Geheimhaltung

Der Auftraggeber macht das Programmsystem, einzelne Programme oder Teile davon, sowie Dokumentation oder Bedienungsanleitungen Dritten nicht zugänglich.

6. Referenz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die intex Informations-Systeme GmbH das Logo sowie den Namen des Kunden zu Referenzzwecken nennt und ggfs. die Website des Kunden verlinkt. Dies geschieht in Online-Publikationen (Website und Fachbeiträge) sowie in Offline-Publikationen (Präsentationen, Flyer, Broschüren).

III. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Auftraggeber und die intex Informations-Systeme GmbH werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Ergeben sich in der praktischen Anwendung aus diesen Bestimmungen Lücken, die beide Seiten nicht vorhergesehen haben, so verpflichten sie sich, diese in sachlicher, am Zweck der Bestimmung orientierten Weise, auszufüllen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Januar 2022